

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 75 (1949)
Heft: 14

Rubrik: Philius kommentiert

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PHILIUS KOMMENTIERT

In der Stadt Chur, an der unteren Plessurstrasse, steht ein Haus, das zu einer Pilgerstätte für liebesbedürftige Männer meist hohen Alters geworden ist. Noch mehr, hier hat sich eine Tragödie des Sumpfes und der Verkommenheit abgespielt, wie sie sicher in dieser Stadt ihresgleichen sucht und auf alle Fälle für die graue Stadt keineswegs typisch ist. Hier ist berufsmäßig Unzucht getrieben worden, wobei man ein minderjähriges Kind in den Morast hineinzog, das dann, leider nur allzuspät, versorgt worden ist. Ein Mann duldet die gewerbsmäßige Unzucht seiner Schwiegertochter, sein Sohn, ein vollendeter Taugenichts von zynischstem Zuschnitt, duldet die Unzucht seiner Frau und lebt daraus, und ein Vater duldet die Unzucht vor oder mit seinem minderjährigen Kinde. Der Strafprozeß vor dem Kantonsgericht hat ein Bild sittlichen Zerfalls entrollt, das mehr als deprimierend ist. Schon vor dem Prozeß war diese Affäre das Stadtgespräch Churs, und es ging vor allem das Gerücht, daß eine Unzahl bekannter und prominenter und hablicher Männer Kunden dieses Lusthauses gewesen seien. Es bereitet dem Volk nichts so großes Behagen, als Leute der obern Schichten straucheln zu sehen. Sogleich wurde natürlich die volkstümliche Meinung geäußert, man werde sicher diese ehrenwerten Herrschaften zu schützen wissen. Die Legende nannte Namen von Leuten, die, wie sich einwandfrei herausstellte, mit diesem Sittlichkeitshandel nichts und lediglich nur das zu tun haben, daß sie in der gleichen Stadt wohnen.

Das Obergericht, in dem durchaus ehrenwerte Männer sitzen, meinte nun der Legendenbildung am besten damit entgegenzutreten, daß man die Gerichtsverhandlung für öffentlich erkläre. Es gehört nun einmal zum Zeitgeist, daß man die Masse hätschelt und nichts gibt mir so zu denken, wie gerade diese Tatsache, daß ein Gericht aus Bündnern, die sonst den Mut zur selbständigen Meinung und sehr oft zu einem sehr handfesten, von mir geliebten, Trotz besitzen, hier selber vor den Ansprüchen der Kollektivität kapituliert haben. Noch vor zwanzig Jahren hätte das Obergericht ungefähr folgendes gesagt: «Es wird nicht öffentlich gerichtet, und wenn die ganze Stadt auf den Kopf

steht, und damit basta!» Im Jahre 1949 aber hat man eben kapituliert.

Und die Folge. Sie war katastrophal; und wir haben keinen einzigen Pressekommentar gelesen, der um diese Feststellung herumgekommen wäre. Der Saal war gefüllt, der Andrang vor dem Hause nahm groteske Formen an. Und dieses Zuschauer Volk ... nein, es war nicht die Vertretung eines Volkes, das mit ernstesten Absichten Öffentlichkeit fordert, sondern es war, um es deutlich zu sagen, ein sensationslüsternes Publikum, eine sehr gemischte Gesellschaft mit sehr viel Frauen, auch mit jüngeren Leuten, und alle ohne geistigen Ernst dieser erschütternden Tragödie gegenüber. Die Öffentlichkeit, vor der das Obergericht den Hut gezogen hatte, erwies sich als eine Ansammlung von Gaffern und Lüsternen, die sich hier auf die willkommene Gelegenheit stürzten, einmal Fuchs Sittengeschichte nicht in Buchform, sondern als Leben selber zu durchblättern und damit jene Instinkte zu nähren, die mit dem Willen, sich von einer Tragödie ein objektives Bild zu verschaffen, gar nichts zu tun haben. Selbstverständlich hatte die Jugend zu diesem traurigen Schauspiel keinen Zutritt, aber auch das erwies sich als leere Theorie, denn es gab genügend Zuschauer, die nach den Verhandlungen die gehörten Dinge nicht für sich behielten, sondern sie weiterkolportierten und dabei auf anwesende Jugendliche sicher keine Rücksicht nahmen. Einige Blätter stellten fest, daß man sehr oft auf der Strafe Gruppen von Schülern angetroffen habe, die mit sehr viel Detailkenntnis kichernd den Prozeß verhandelten, nicht etwa seine juristische Seite, sondern eine ganz andere.

Ich muß vorerst das Lob der Bündner Presse singen. Sie hat fast auf der ganzen Linie den Beschluß des Kantonsgerichtes, den Prozeß der Öffentlichkeit auszuliefern, für falsch befunden. Man griff das Gericht nirgends mit unnötiger Schärfe an, im Gegenteil, man anerkannte die seriösen Beweggründe, aber man verschwiegen es eben nicht, daß die Wirklichkeit der Theorie der Juristen nicht Recht gegeben hatte. Man wies auch, völlig zu Recht, darauf hin, daß das Moment des Oeffentlichen auch dann hinreichend gewahrt gewesen wäre,

wenn man lediglich der Presse Zutritt gegeben hätte.

Das Vertrauen zum Obergericht in Chur ist auch gar nie erschüttert gewesen, die anständige Öffentlichkeit hat durchaus nichts anderes erwartet, als daß das Obergericht auch ohne Theaterpublikum und Publikumskontrolle seine Aufgabe gelöst hätte, zwischen dem objektiven Tatbestand und den subjektiven Ursachen abzuwägen, das Maß des verantwortbaren Verschuldens festzulegen und daraus die Konsequenzen für das Strafmaß zu ziehen.

Aber eben, die Angst vor der Masse hat die ganze Welt ergriffen. Man macht lieber einen Prozeß, der das erschütternde Bild einer sittlichen Verworfenheit enthüllt und voller unappetitlicher Einzelheiten ist, zu einem Schauvergnügen, als daß man den Mut hätte, den Schreien zu trotzen. Das ist es, was mir zu denken gibt. Wieviel Unsauberes ist durch diese öffentliche Prozeßführung vor Augen enthüllt worden, die zu unreif waren, um in dieser Tragödie wirklich das Erschütternde zu sehen. Wievielen Jugendlichen hat man damit einen Vorgeschmack von Dingen vermittelt, die noch früh genug in ihren Lebenskreis treten. Wieviele Gefühle mögen durch diesen Schauprozeß verletzt, ja erniedrigt worden sein. Wieviel schlechter Samen ist ausgestreut worden. Und alles nur deshalb, weil man nicht den Mut hatte, der Öffentlichkeit folgendes zu sagen: «Die Gerüchtemacherei ist sinnlos, wir, das Gericht, werden ein Urteil fällen, das der Öffentlichkeit hinreichend beweist, wie dummdreist die Gerüchte übertrieben haben. Es gibt keinen Schuldigen, der von uns nicht verurteilt worden wäre, und jene, die nicht verurteilt worden sind, sind auch nicht schuldig. Und wenn ihr uns das nicht glaubt, hol euch der Teufel.»

Betrifft Titelblatt unserer Nr. 10 vom 10. März 1949

Einer Erklärung des Departement des Innern entnehmen wir, daß es in jener Sache nicht um «die Belange der Kunst und Literatur gehe, sondern um einen Kampf gegen Druckerzeugnisse, die der Domäne skrupelloser Geschäftemacherei mittels Spekulation auf niedere Instinkte angehören.»

Bildredaktion Nebelspalter.



COGNAC AMIRAL

The spirit of victory!

En gros JENNI & CO. BERN

GONZALEZ



SANDEMAN

(REGISTERED TRADE MARK)

Sherry Sandeman

Apéritif der Optimisten und Philosophen!

SANDEMAN Berger & Co., Langnau/Bern

QUALITÄTS-UHREN



Fortis

Im guten Uhrengeschäft erhältlich